

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 20	DRUCKSACHE	
Az.: 20-22-03		
Datum: 02.11.2018		
	lfd. Nr. 150	Jahr 2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	30.11.2018		☒			
☒ Kreistag	12.12.2018	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20	
Gefertigt: 20.01	Beteiligt: 20	I		Landrat	zur Beschlussausführung.
				gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Bekanntgabe von zwei Eilentscheidungen gem. § 89 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage als Anlage beigefügten Eilentscheidungen werden zur Kenntnis genom-
men.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 150	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Zuständig für die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Mitteln ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG der Kreistag.

- 5 Aufgrund der Terminierung der Sitzungen des Kreistages ist es erforderlich gewesen, dass der Kreisausschuss im Wege von zwei Eilentscheidungen gem. § 89 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG Mittel überplanmäßig zur Verfügung stellt.

- 10 Hierbei handelt es sich zum einen um Mehraufwendungen für Öffentliche Bekanntmachungen (erhöhte Anzahl an Stellenausschreibungen) sowie um Mehraufwendungen für Porto.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den am 26.10.2018 getroffenen Eilentscheidungen nach § 89 Satz 1 NKomVG, die dieser Vorlage beigelegt sind.

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 20	DRUCKSACHE	
Az.: 20-22-03	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 28.09.2018	115	2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	26.10.2018		☒	☒		
☐ Kreistag		☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20	
Gefertigt: 20.01	Beteiligt: 20			Landrat	zur Beschlussausführung.
				gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG

hier: Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwandes für öffentliche Bekanntmachungen

Beschlussvorschlag:

Bei der Kostenstelle 110100, Kostenträger 111210000, Sachkonto 4431500 – Öffentliche Bekanntmachungen – werden im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG 37.538,48 EUR überplanmäßig bereitgestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 115	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Bedingt durch den Anstieg des Arbeitspensums ist es unerlässlich, frei werdende Stellen möglichst zeitnah nach zu besetzen. Dies ist schon allein aus Fürsorgepflichten gegenüber den Beschäftigten, aber auch zur generellen Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unerlässlich.

10 Bereits im Jahr 2017 ist es erforderlich gewesen, aufgrund der hohen Anzahl an Stellenausschreibungen überplanmäßig Mittel zur Verfügung zu stellen. Mit dem Haushalt 2018 ist der Ansatz für die öffentlichen Bekanntmachungen an das zu erwartende Ergebnis 2017 angepasst worden. Trotz der Erhöhung ist der derzeitige Ansatz nicht auskömmlich. Die extrem hohe Fluktuation bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hält weiterhin an. Dieser hohen Fluktuation ist es geschuldet, dass vermehrt Stellenausschreibungen in den Print- und Onlinemedien geschaltet werden müssen, um möglichst schnell neue geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter generieren zu können. Darüber hinaus bedingt 15 die angespannte Lage auf dem Bewerbermarkt ein größeres Verbreitungsgebiet der Stellenausschreibungen. Diese angespannte Lage auf dem Bewerbermarkt führt teilweise auch dazu, dass vermehrt bei Stellenausschreibungen überhaupt keine bzw. keine dem Anforderungsprofil entsprechende Bewerbungen eingehen und somit eine erneute Ausschreibung erfolgen muss. 20

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, den Ansatz für die Öffentlichen Bekanntmachungen zu erhöhen.

25 Die Deckung erfolgt durch die Minderaufwendungen bei den Zinsen an den Kreditmarkt (Kostenstelle 120020, Kostenträger 612010000, Sachkonto 4517000). Die Minderaufwendungen begründen sich darin, dass aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei den Investitionen die dafür vorgesehenen Kredite bisher nicht in der geplanten Höhe aufgenommen werden brauchten.

30 Zuständig für die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Mitteln ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG der Kreistag.

35 Die nächste Sitzung des Kreistages findet am 12.12.2018 statt. Aufgrund der Erforderlichkeit, frei werdenden Stellen unverzüglich nach zu besetzen und des teilweise längeren Zeitraumes zwischen Ausschreibung und tatsächlicher Arbeitsaufnahme durch den/die neuen Mitarbeiter/in kann mit der Bereitstellung der Mittel nicht bis zur nächsten Sitzung des Kreistages gewartet werden. Aus diesem Grunde liegt die Zuständigkeit im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG beim Kreisausschuss.

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 20	DRUCKSACHE	
Az.: 20-22-03	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 01.10.2018	116	2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	26.10.2018		☒	☒		
☐ Kreistag		☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20
Gefertigt: 20.01	Beteiligt: 20	Landrat		zur Beschlussausführung.
		gez. Radeck		(Handzeichen)

Betreff:

Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG

hier: Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwandes für Porto

Beschlussvorschlag:

Bei der Kostenstelle 110100, Kostenträger 111110000, Sachkonto 4431300 – Portokosten – werden im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG 96.500,00 EUR überplanmäßig bereitgestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 116	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Der Postversand ist das wichtigste Kommunikationsmittel der Kreisverwaltung mit den Bürgern. Hierdurch werden u. a. Entscheidungen der Kreisverwaltung rechtsverbindlich mitgeteilt.

10 Im Bereich der Bußgeldstelle ist das Fallaufkommen bei der stationären Geschwindigkeitsüberwachung auf der BAB 2 deutlich gegenüber der Kalkulation angestiegen. Damit einhergehend erhöht sich auch der Postversand für diesen Bereich. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Frankiermaschine in den letzten Wochen nicht mehr monatlich, sondern 14tägig mit jeweils ca. 20.000 EUR aufzufüllen ist. Davon ausgehend, dass noch 7 Auffüllungen in diesem Jahr erfolgen müssen, ergibt sich ein Bedarf von i. g. s. ca. 140.000 EUR. Derzeit stehen lediglich 44.000 EUR noch zur Verfügung, so dass noch 15 ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 96.500 EUR abzudecken ist.

20 Die Deckung erfolgt durch die Minderaufwendungen bei den Zinsen an den Kreditmarkt (Kostenstelle 120020, Kostenträger 612010000, Sachkonto 4517000). Die Minderaufwendungen begründen sich darin, dass aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei den Investitionen die dafür vorgesehenen Kredite bisher nicht in der geplanten Höhe aufgenommen werden brauchten.

25 Zuständig für die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Mitteln ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG der Kreistag.

30 Die nächste Sitzung des Kreistages findet am 12.12.2018 statt. Der Postversand muss jederzeit gewährleistet sein. Daher kann mit der Bereitstellung der Mittel nicht bis zur nächsten Sitzung des Kreistages gewartet werden. Aus diesem Grunde liegt die Zuständigkeit im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG beim Kreisausschuss.